

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
der  
MILIZVERBÄNDE

SALZBURG, 14. April 1988

Betrifft:

Stellungnahme im Rahmen des Begut-  
achtungsverfahrens (ZDG-Novelle 1988)

BÜHMILIG VERZEICHENISSTAMPF	
Zl.	23. GE 19 88
Datum:	19. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988 Rosner

Sehr geehrte Damen und Herren !

Jr. Gellorone

Wir erlauben uns fristgerecht die nachfolgende Stellungnahme  
abzugeben:

ad. § 3, Abs. 2:

Eine Dienstleistung wäre nur für die Bereiche:

- Krankenpflege,
- Rettungs- und Sanitätswesen,
- Feuerwehrwesen,
- Katastrophenhilfe und
- Zivilschutz

vorzusehen.

ad. § 6, Abs. 3:

Anstelle der ZD-Kommission und ZD-Oberkommission ist ein  
Verwaltungsverfahren vorzusehen.

ad. § 7, Abs. 1:

Der in einem abzuleistende, ordentliche Zivildienst hat 12 Monate  
zu dauern, da nur auf diese Weise eine Angleichung der zeitlichen  
und systemimmanenten Mehrlasten des Wehrdienstes erreicht werden  
kann.

ad. § 8 a:

Es wäre zweckmäßiger, Personen, die den ordentlichen Zivildienst  
bereits geleistet haben, mit Bereitstellungsschein (§ 21a) den  
Bezirksverwaltungsbehörden für Zwecke der Katastrophenhilfe zu-  
zuweisen, als ZD von Einrichtungen abzuziehen, denen dann ein  
Ersatz fehlt.

ad. § 12 a:

Diese Möglichkeit würde eine Ausnahme von der Ausnahme darstellen, die abzulehnen ist; darüberhinaus wäre dies eine Durchbrechung des Einsatzes im Rahmen der ULV und würde überdies eine Beorderung zum oa. Zivildienst unmöglich machen.

ad. § 18 a:

Der Grundlehrgang erscheint in der praktizierten Weise entbehrlich; allenfalls wäre er wieder zu dezentralisieren und auf eine Sanitäts- bzw. Feuerwehr- oder Zivilschutzausbildung zu beschränken. Die Belastungen der Zivildienstler müßten jenen der Soldaten während der 8wöchigen Grundausbildung entsprechen.

ad. § 21, Abs. 2:

Zur Erhaltung des Wissensstandes wären Wiederholungsübungen in der Dauer von insgesamt 60 Tagen vorzusehen, die bei Einrichtungen der Katastrophenhilfe auf Bezirksebene, im Zuge von Übungen zu leisten wären.

ad. § 23 a, Abs. 2 und 3:

Eine analoge Bestimmung zum Wehrdienst ist nur dann gerecht, wenn der Zivildienst auch zeitlich ähnlich belastend ist als die gesamte Wehrdienstleistung.

ad. § 54, Abs. 2, 1.Satz:

Die ZD-Kommission und Oberkommission ist durch ein Antragsverfahren zu ersetzen.

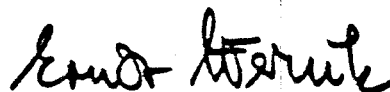
Zu Artikel III:

Das ZDG wäre (wieder) auf 5 Jahre zu befristen, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, sich jedenfalls wieder, unabhängig bestehender Mehrheiten im Nationalrat, mit den Grundsätzen des ZD auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu befassen.

Ergeht an:

Büro des Präsidenten des Nationalrates	25x
PräsKonf	10x
aa	1x

Für die Präsidentenkonferenz:  
i.A.:



( Ernst WERNIK )